



Brüssel, den 25. Mai 2023
(OR. en)

9671/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0167(COD)

EF 145
ECOFIN 459
CODEC 931

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Mai 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 279 final

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 279 final.

Anl.: COM(2023) 279 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2023
COM(2023) 279 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU
und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von
Kleinanlegern

{SEC(2023) 330 final} - {SWD(2023) 278 final} - {SWD(2023) 279 final}

DE

DE

ANHANG I

Anhang II Abschnitt II.1 der Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

- (1) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Unternehmen angewandt wird, die nach dieser Richtlinie oder anderen EU-Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Unternehmen wird die Person, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens zu tätigen, dieser Beurteilung unterzogen.“

- (2) Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der zweite und der dritte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

„– Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt in den letzten drei Jahren durchschnittlich 250 000 EUR.

– Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig oder hat den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder die Verwaltung eines Portfolios von Finanzinstrumenten erfordernde Kapitalmarkttätigkeiten durchgeführt, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzen.“

- (2) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„– Der Kunde kann der Firma einen Nachweis über eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung vorlegen, der sein Verständnis der geplanten einschlägigen Geschäfte oder Dienstleistungen und seine Fähigkeit, die Risiken angemessen zu bewerten, belegt.“

- (3) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Wenn der Kunde eine rechtliche Einheit ist, müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Bilanzsumme: 10 000 000 EUR
- Nettoumsatz: 20 000 000 EUR
- Eigenmittel: 1 000 000 EUR

Die Wertpapierfirma bewertet, ob der gesetzliche Vertreter dieser rechtlichen Einheit oder die für die Anlagegeschäfte im Namen dieser rechtlichen Einheit verantwortliche Person die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen versteht, in der Lage ist, Anlageentscheidungen im Einklang mit den Zielen, Bedürfnissen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der rechtlichen Einheit zu treffen, und in der Lage ist, die Risiken angemessen zu bewerten.“

ANHANG II

„Anhang V

Mindestanforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten

(gemäß Artikel 24d Absatz 2)

- a) Verständnis der Merkmale, Risiken und der Funktionsweise der angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften;
- b) Verständnis der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Art des angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukts insgesamt anfallen, sowie der Kosten, die in Bezug auf die Erbringung der Beratung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen;
- c) Verständnis, in welcher Weise die Art des von der Wertpapierfirma bereitgestellten Anlageprodukts für den Kunden nach Bewertung der vom Kunden bereitgestellten einschlägigen Informationen anhand der seit der Sammlung der einschlägigen Informationen eingetretenen Änderungen möglicherweise nicht geeignet ist;
- d) Verständnis der Funktionsweise der Finanzmärkte, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- e) Verständnis des Einflusses makroökonomischer Entwicklungen, von regionalen, nationalen oder globalen Ereignissen auf die Finanzmärkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- f) Verständnis der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- g) Verständnis der allgemeinen Auswirkungen der wichtigsten Elemente des Finanzregulierungsrahmens;
- h) Bewertung von Daten, die für Kunden angebotene oder empfohlene Finanzinstrumente relevant sind, wie z. B. Basisinformationsblätter, Prospekte, Abschlüsse oder Finanzdaten;
- i) Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Art der Finanzinstrumente, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- j) Verständnis der Bewertungsgrundsätze für die Art der Finanzinstrumente, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- k) Verständnis der Grundzüge des Portfoliomanagements, einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen;
- l) Verständnis des Begriffs nachhaltiger Investitionen, einschließlich der Möglichkeiten für die Berücksichtigung und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in dem Beratungsprozess.“

ANHANG III

(1) Anhang I Teil II der Richtlinie (EU) 2016/97 wird wie folgt geändert: Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Erforderliche Mindestkenntnisse der Merkmale, Risiken und der Funktionsweise von Versicherungsanlageprodukten, einschließlich der Vertragsbedingungen und der Nettoprämiens und gegebenenfalls garantierter und nicht garantierter Leistungen sowie der finanziellen Risiken, die der Versicherungsnehmer zu tragen hat, und der allgemeinen steuerlichen Auswirkungen für Kunden;“

(2) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:

„aa) erforderliche Mindestkenntnisse der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Art des angebotenen oder empfohlenen Versicherungsanlageprodukts insgesamt anfallen, sowie der Kosten, die in Bezug auf die Erbringung der Beratung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen;“

(3) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) erforderliche Mindestfinanzkompetenz, darunter:

- i) Verständnis der Funktionsweise der Finanzmärkte, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- ii) Verständnis des Einflusses makroökonomischer Entwicklungen, von regionalen, nationalen oder globalen Ereignissen auf die Finanzmärkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- iii) Verständnis der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- iv) Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Art der Finanzinstrumente, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;
- v) Verständnis der Bewertungsgrundsätze für die Art der Finanzinstrumente, die Kunden angeboten oder empfohlen werden;“

(4) Die folgenden Buchstaben fa und fb werden eingefügt:

„fa) erforderliche Mindestkenntnisse der Bewertung von Daten, die für Kunden angebotene oder empfohlene Versicherungsanlageprodukte relevant sind, wie z. B. Basisinformationsblätter, Prospekte, Abschlüsse oder Finanzdaten;

fb) erforderliche Mindestkenntnisse der allgemeinen Auswirkungen der wichtigsten Elemente des Finanzregulierungsrahmens;“

(5) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) erforderliche Mindestkenntnisse der Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden, einschließlich eines Verständnisses dafür, in welcher Weise die Art des von der Firma bereitgestellten Versicherungsanlageprodukts für den Kunden nach Bewertung der vom Kunden bereitgestellten einschlägigen

Informationen anhand der seit der Sammlung der einschlägigen Informationen eingetretenen Änderungen möglicherweise nicht geeignet ist;“

- (6) Folgender Buchstabe ia wird eingefügt:
- „ia) Verständnis des Begriffs nachhaltiger Investitionen, einschließlich der Möglichkeiten für die Berücksichtigung und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in dem Beratungsprozess;“
- (7) Buchstabe l wird gestrichen.